

GZ: 004-1/4/2020

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.  
wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutschlandsberg hat in seiner Sitzung vom 08.12.2020 im Umlaufwege nachstehenden Beschluss gefasst:

Die gemäß § 9a Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG) 1980, LGBl. Nr. 54/1980 i.d.g.F. zu entrichtende Abgabe wird gemäß § 9b Abs. 3 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz wie folgt festgesetzt:

Für jede abgeschlossene Wohneinheit

a. bei einer Nutzfläche bis zu 30 m <sup>2</sup> mit	€ 200,--
b. bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> mit	€ 270,--
c. bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> mit	€ 340,--
d. bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m <sup>2</sup> mit	€ 400,--

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Deutschlandsberg vom 23.11.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Mag. Josef Wallner